

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

014

Gesetz: BEG § 209; ZPO § 553; RAO BrZ § 7

Rechtssatz: Auch in Entschädigungssachen kann eine Revision durch Telegramm eingelegt werden, wobei es ausreicht, daß die Erklärung, mit der Revision eingelegt wird, durch einen Anwaltsassessor abgegeben wird, der einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesen ist.

Gesetz: ZLG § 209; ZPO §§ 87, 128

Rechtssatz: Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung kann ein schriftlich gestellter Antrag nicht deshalb unberücksichtigt gelassen werden, weil der Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers dem Gericht angezeigt hat, daß er die Vertretung des Antragstellers niederlege.

Aktenzeichen: IV ZR 185/57

Urteil des BGH vom 27. November 1957 OLG Celle

IV ZR 185/57

(2 U 336/55 (L))

Verkündet
am 27. Nov. 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Friedrich H [REDACTED] in G [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung in der Sitzung vom 27. November 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bun-
desrichter Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Obergerichts in Celle vom 6. November 1956
wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die außerger-
ichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsge-
richt zurückverwiesen. Die Entscheidung ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1888 geborene Kläger, der in der Zeit von 1918 bis 1935 zwölfmal gerichtlich bestraft worden ist (Bl. 20 d.A.), ist am 21. April 1938 verhaftet worden. Er war vom 19. Mai 1938 bis zum 31. August 1940 in einem Konzentrationslager. Er hatte sich vorher als Privatdetektiv betätigt, anderen Personen bei der Führung von Prozessen Rat erteilt und sich als "Volksanwalt" bezeichnet. Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus hatte er Scherenschnitte vertrieben. Hierbei soll er nach den Behauptungen des beklagten Landes Scherenschnitte auch Hitler als Geschenk übersandt und mit den darauf erhaltenen Dankschreiben Hitlers für sich Keklame gemacht haben.

Der Kläger behauptet, er sei alter SPD-Mann und habe hierdurch sowie durch seine Prozeßstätigkeit, durch einen Spottvers und durch Hissen einer schwarz-weiß-roten Fahne den Unwillen der nationalsozialistischen Gewalthaber auf sich gezogen. Aus diesem Grunde sei er als politischer Gegner des Nationalsozialismus und nicht, wie das beklagte Land behaupte, als Arbeitsscheuer oder Asozialer in das Konzentrationslager gekommen, obwohl er dort den schwarzen Winkel des Asozialen getragen habe. Er verlangt eine Haftentschädigung in Höhe von 4.350,-- DM.

Der Kreissonderhilfsausschuß für die Stadt Göttingen und der Niedersächsische Landesausschuß haben dem Kläger eine Entschädigung versagt. Die hiergegen erhobene Klage hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Gegen das Urteil des Landgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Seine Berufungsschrift enthält den Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, eine nach der Zeitdauer seiner Konzentrationslagerhaft berechnete Haftentschädigung in Höhe von 4.350,-- DM zu zahlen. Das Berufungsgericht hat zunächst ohne mündliche Verhandlung umfangreichen Beweis über die Behauptungen des Klägers erhoben. Am 8. Oktober 1956



(Bl. 157 d.A.) haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers dem Gericht angezeigt, daß sie die Vertretung des Klägers niederlegen. Nach Abschluß der Beweisaufnahme ist am 18. Oktober 1956 ein Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 6. November 1956 anberaumt worden. Zu diesem sind die Prozeßbevollmächtigten des Klägers unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Falle der Säumnis einer der Parteien geladen worden. In dem Verhandlungstermin ist der Kläger nicht vertreten gewesen. Das Berufungsgericht hat daraufhin seine Berufung zurückgewiesen.

Nachdem der Bundesgerichtshof auf die Beschwerde des Klägers durch den ihm am 18. Mai 1957 zugestellten Beschluß vom 4. Mai 1957 die Revision zugelassen, dem Kläger aber durch einen weiteren Beschluß vom 4. Mai 1957 das von ihm erbetene Armenrecht versagt hat, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung im Ergebnis keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, hat der Kläger am 18. Juni 1957 telegrafisch beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt. Das Telegramm ist von einem Anwaltsassessor aufgegeben, der dem beim Oberlandesgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugewiesen war. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es sich vor dem Bundesgerichtshof nicht vertreten lasse.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt. Denn wie jetzt überwiegend anerkannt ist, kann ein Rechtsmittel auch telegrafisch eingelegt werden (vgl. insbes. RGZ 139, 45 ff, Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. Anm. IV, 1 zu § 207 ZPO und Wieczorek S. 599 Anm. B I b 2 zu § 78 ZPO). Das hat bei der durch § 209 Abs. 1 BEG vorgeschriebenen sinnvollen Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßord-

nung auch für das Entschädigungsverfahren zu gelten. Es genügt auch die Abgabe der Erklärung, mit der Revision eingelegt wird, durch den dem Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers zur Ableistung des Anwärterdienstes überwiesenen Anwaltsassessor. Denn ein solcher hat die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts, dem er überwiesen ist (vgl. § 7 Abs. 3 der RAO BrZ vom 10.3.1949 (VOBlBrZ S. 80 ff sowie Stein-Jonas-Schönke Anm. I 2 zu § 129 ZPO)).

II. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil dieser trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten gewesen sei und es an den Klageanträgen fehle, ohne vom Gericht entsprechend dem in Entschädigungsverfahren sinngemäß anwendbaren § 308 ZPO nicht etwas zugesprochen werden könne. Zwar enthalte die Berufungsschrift einen Antrag. Vor dem Verhandlungstermin habe aber der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, daß er dessen Vertretung niederlege. Hieraus ergebe sich, daß dieser keine Anträge mehr stellen wolle. Einer solchen Mitteilung gebühre aber der Vorrang vor dem in der Berufungsschrift enthaltenen Antrag. Einen Armenanwalt dem Kläger beizuzuordnen zwecks Stellung dieses Antrags hat das Berufungsgericht nicht für angezeigt angesehen, da es dem Kläger das Armenrecht schon vorher versagt und die im Berufsrechtszuge durchgeführte umfangreiche Beweisaufnahme nichts ergeben habe, was eine andere Beurteilung rechtfertigen könne.

III. Die Revision des Klägers mußte dazu führen, das Berufungsurteil aufzuheben.

Zwar muß grundsätzlich auch in Entschädigungssachen ein Antrag entsprechend der im § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ge-

stellt werden, und ebenso ist das Entschädigungsgericht durch die gleichfalls sinngemäß anwendbare Vorschrift des § 308 ZPO gehindert, der klagenden Partei etwas zuzusprechen, was von dieser nicht beantragt ist. Zu Unrecht meint jedoch das Berufungsgericht, daß es an einem für eine sachliche Entscheidung erforderlichen Antrag fehle, wenn nach ordnungsmäßiger Einlegung der Berufung, die auch einen Berufungsantrag enthält, der Prozeßbevollmächtigte des Berufungsklägers dessen Vertretung niederlegt.

Die bloße Anzeige eines Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelklägers, er lege dessen Vertretung nieder, enthält noch nicht die Erklärung, daß dieser keine Anträge mehr stelle. Abgesehen davon, daß nach § 87 ZPO eine solche Anzeige dem Gericht und dem Gegner gegenüber in einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit erlangt und nach Abs. 2 aaO die Befugnisse des bisherigen Prozeßbevollmächtigten bis zu einer solchen Bestellung fort-dauern, läßt sich einer derartigen Anzeige nur entnehmen, daß der bisherige Prozeßbevollmächtigte sein Mandat gekündigt hat und nicht mehr für die von ihm vertretene Partei tätig sein will. Es läßt sich aber einer solchen Anzeige nicht entnehmen, daß der Rechtsmittelkläger keinen Antrag mehr stellen will. Eine andere Auffassung würde sonst dazu führen, eine derartige Anzeige als Zurücknahme des Rechtsmittels anzusehen, so daß auch, wenn die Voraussetzungen der §§ 251 a, 331 a ZPO vorlägen, nicht einmal eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen könnte. Beides würde aber mit den Bestimmungen der §§ 87, 251 a und 331 a ZPO nicht vereinbar sein.

Vor allem aber verkennt das Berufungsgericht den Sinn und Zweck des § 209 Abs. 3 BEG und das Wesen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Mit der Bestimmung des § 209 Abs. 3 BEG sollen einmal Versäumnisurteile ausge-

schlossen, gleichzeitig aber die Möglichkeit geschaffen werden, ohne ein zeitraubendes Verfahren eine sachliche Entscheidung zu treffen. Aus diesem Grunde hat das Bundesentschädigungsgesetz über die Bestimmungen des § 128 Abs. 2 ZPO hinaus eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch von Amts wegen ohne Einverständnis der Parteien oder mit Einverständnis nur einer Partei zugelassen, wenn eine oder beide Parteien säumnig sind. Sodann besteht das Wesen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gerade darin, daß es zur Einführung des Prozeßstoffes einer mündlichen Verhandlung oder eines mündlichen Vortrags des Inhalts der eingereichten Schriftsätze nicht bedarf. Es genügt vielmehr die schriftliche Einführung, so daß der Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze rückwirkend als in dem Prozeß eingeführter Streitstoff zu gelten hat (vgl. Stein-Jonas-Schönke 18. Aufl. Anm. X 2 und 3 c zu § 128 ZPO; Rosenberg 6. Aufl. --- § 108 III 4 b, § 107 III 2).

Hiernach mußte das Berufungsgericht, wenn es von der Befugnis des § 209 Abs. 3 BEG Gebrauch machte, den in der Berufungsschrift enthaltenen Antrag als gestellt ansehen. Da im übrigen eine formgerechte Berufung vorliegt, hätte es daher sachlich über die Berufung entscheiden müssen.

Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben. Da es in Berufungsurteil an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen fehlt, ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung durch den Bundesgerichtshof reif. Er war deshalb zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BGG.

Schmidt	Ascher	v. Werner	Bundesrichter	Wilden
			Maaß ist er-	
			krankt und ver-	
			hindert zu unter-	
			schreiben.	
			Schmidt	